

Stadt Graz
Magistratsdirektion

Bearbeiterin
Mag. Gert Haubehofer
Tel.: +43 316 872-2204
gert.haubehofer@stadt.graz.at

Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz
GZ: MD-85207/2025/01

Betreff:
Begutachtung – Steiermärkische Veranstaltungsverordnung

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelte mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 den Entwurf zur Steiermärkischen Veranstaltungsverordnung zur Begutachtung und Stellungnahme.

Die Frist für eine Stellungnahme endet am 24. November 2025.

Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz

Die Stellungnahme der Stadt Graz setzt sich aus Rückmeldungen mehrerer Magistratsabteilungen zusammen, die nachstehend auch gesondert gekennzeichnet sind:

1. Allgemeine Bemerkung

Das **Referat für Veranstaltungen der Bau- und Anlagenbehörde** hält grundsätzlich positiv fest, dass viele der von der städtischen Veranstaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen in den vorliegenden Verordnungsentwurf aufgenommen wurden und sich damit eine Verbesserung der Sicherheit ergibt. Auch hinsichtlich der Vorgaben für Barrierefreiheit wurden die geforderten Verbesserungsvorschläge aufgenommen.

Wenn man an die Brandbreite der Veranstaltungen denkt, die unter die Bestimmungen dieses Regelwerkes fallen, bleiben die meisten Regelungen dennoch verständlich, wirtschaftlich vertretbar, ausreichend zur Sicherstellung geordneter Abläufe und aus Behördensicht vollzieh- und vollstreckbar.

2. § 1 Anwendungsbereich

Das **Referat Vorbeugender Brandschutz – Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr** weist darauf hin, dass gemäß OIB-Richtlinie Maßnahmen zu Versammlungen bzw. Veranstaltungen bei mehr als 120 Personen und Maßnahmen für Veranstaltungsstätten bei mehr als 240 Personen beginnen.

§ 1 sollte daher lauten:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen als auch für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten für mehr als 240 Personen im Sinne der OIB-Richtlinien, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen anderes festgelegt ist.“

3. § 8 Bauliche Anforderungen an Flucht- und Rettungswege

Zu Abs. (1):

Aus Sicht des **Referates für vorbeugenden Brandschutz – Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr** ist Abs. (1) um einen zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:
„Bei mehr als 240 Personen sind mindestens zwei Ausgänge auf zwei unabhängige Fluchtwege zu errichten.“

Zu Abs. (8):

Sowohl das **Referat für Veranstaltungen der Bau- und Anlagenbehörde** als auch das **Referat für vorbeugenden Brandschutz – Feuerpolizei der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr** sind der Auffassung, dass die in § 8 Abs. (8) erwähnte Klassifizierung von Materialien auch bei Veranstaltungen anzuwenden ist, die deutlich weniger als 2.500 Personen umfassen. Die Tragödie im Grazer Lokal Stern, das ein Fassungsvermögen von weit unter 2.500 Personen aufweist, wird dazu beispielhaft angeführt.

Konkret wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 8 Abs. (8): „Bei Veranstaltungen mit mehr als 240 Teilnehmern müssen Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen sowie Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder u.dgl. unmittelbar an sowie oberhalb von Fluchtwegen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend und nichttropfend gemäß nationaler Klassifizierung entsprechen.“

Hinweis: Gemäß Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien beginnt eine Versammlungsstätte (=Veranstaltungsstätte) bei mehr als 240 Personen. Die alten Normbezeichnungen für das Brandverhalten (Q1, Tr1) sollen entfernt werden.

4.

§ 11 Gänge und Bestuhlung

Zu § 11 Abs. (1):

Das **Kulturamt** weist darauf hin, dass es auch in der alten Verordnung (§ 23 Abs. 1) die Vorgabe, dass Stühle in Reihen aufgestellt und fest miteinander verbunden werden müssen, gab. Allerdings waren auch Ausnahme vorgesehen. In der neuen Verordnung (§ 11 Abs. 1) wurde nun aber der folgende Zusatz gestrichen: „Davon kann abgesehen werden, wenn dies aus sicherheitstechnischer Sicht nicht erforderlich ist.“

Das Kulturamt weist darauf hin, dass dies insbesondere für kleinere Veranstaltungen schwierig umsetzbar ist. Auch die derzeit beliebte „Fishbowl-Bestuhlung“ wäre damit gar nicht mehr möglich.

5.

§ 14 Baulicher Brandschutz

Zu Abs. (2):

Das **Referat für vorbeugenden Brandschutz – Feuerpolizei der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr** empfiehlt, im ersten Satz die Formulierung „mittels Brandwänden (REI 90)“ durch die Formulierung „mittels brandabschnittsbildenden Bauteilen (REI90 und A2 je nach Gebäudeklasse)“ zu ersetzen.

6.

§ 35 Brandschutz und Brandschutzdienst

Allgemein:

Das **Referat für vorbeugenden Brandschutz – Feuerpolizei der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr** empfiehlt die Formulierung „Organisatorischer Brandschutz und Brandschutzdienst“ für § 35; dies insbesondere zur Abgrenzung vom baulichen Brandschutz.

Weiters empfiehlt das Referat für vorbeugenden Brandschutz – Feuerpolizei der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr, die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe in einem eigenen Absatz „Brandschutz und Brandsicherheitswachdienst“ zu ergänzen.

Ebenso ist der grundsätzliche organisatorische Brandschutz einer Veranstaltungsstätte im Sinne einer Versammlungsstätte gemäß OIB RL 2, welche bei mehr als 240 Personen beginnt, zu ergänzen.

Zu Abs. (1):

Das Referat für vorbeugenden Brandschutz – Feuerpolizei der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr regt die in Rot gehaltenen Ergänzungen an:

Anzahl der Teilnehmer

Brandschutzdienst

Veranstaltungen bis zu 1000 Teilnehmern, bei denen brandgefährliche Veranstaltungsmittel wie offenes Feuer und Licht oder pyrotechnische Gegenstände eingesetzt werden

2 unterwiesene Personen des Ordnerdienstes oder 2 Brandschutzwarte **oder 2 Mitglieder einer Feuerwehr**

bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 und bis zu 2500 Teilnehmern

3 Brandschutzwarte **oder 3 Mitglieder einer Feuerwehr**

bei Veranstaltungen mit mehr als 2500 und bis zu 5000 Teilnehmern

4 Brandschutzwarte **oder 4 Mitglieder einer Feuerwehr**

Veranstaltungen mit mehr als 5000 Teilnehmern

die Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (Besondere Fälle der Tabelle 1) **für ortsfeste Versammlungs- bzw. Veranstaltungsstätten sowie Stadien**

Veranstaltungen gemäß der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (wie z.B. Zirkus, Motorsportveranstaltung, Messe, Feuerwerk, Volksfest)

die Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

Zu Abs. (2):

Das Referat für vorbeugenden Brandschutz – Feuerpolizei der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr empfiehlt die in Rot gekennzeichneten Ergänzungen bzw. Änderungen:

„Für die erste Löschhilfe müssen bei Veranstaltungen tragbare Schaum- oder Nasslöscher **gemäß den Anforderungen der TRVB 124 F** gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein.

Maßnahmen der erweiterten Löschhilfe sind anhand einer anerkannten Richtlinie der Feuerwehrverbände vorzusehen und mit geeigneten Anschlussmöglichkeiten für die Feuerwehr auszustatten.

Hinweis: Ergänzung des Punktes Erweiterte Löschhilfe gemäß § 15 Technischer Brandschutz.

Neu Abs. (4):

Für den organisatorischen Brandschutz von ortsfesten Veranstaltungsstätten ist mindestens ein Brandschutzbeauftragter (BSB) und ein Brandschutzwart (BSW) als Stellvertreter namhaft zu machen, welche nachweislich über eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O verfügen müssen.

7.

§ 38 Sicherheitskonzept

Allgemein:

Das **Referat für Veranstaltungen der Bau- und Anlagenbehörde** weist generell darauf hin, dass durch die angedachte Einführung eines Sicherheitskonzeptes ab 5.000 Personen ein Mehraufwand entstehen wird. Diese Regelung wird aber aller Voraussicht nach eine eklatante Verbesserung für größere Veranstaltung darstellen, weshalb das genannte Referat als Veranstaltungsbehörde dieser Änderung positiv gegenübersteht.

Zu Abs. (3) Z 4:


Aus Sicht des **Referates für Veranstaltungen der Bau- und Anlagebehörde** erscheint die vorgesehene Regelung nicht praxistauglich. Die Bekanntgabe der genauen Belegschaft für den Ordnerdienst kann erfahrungsgemäß nicht bereits im Verfahren detailliert bekannt gegeben werden. Diesbezüglich würden sich wohl unlösbare Schwierigkeiten im Bewilligungsverfahren auftun. Erfahrungsgemäß ist bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht klar, welche Personen die Ordnungsaufgaben übernehmen. Weiters ist unklar, wie bei spontanen Ausfällen (z.B.: Krankenständen) mit dem Vertretungspersonal umgegangen werden soll.

8.

Anlage 8 „Registrierung einer Veranstaltungs(betriebs-)einrichtung“

Das **Kulturamt** weist darauf hin, dass es sinnvoll wäre, das Formular um einen kurzen Hinweis darauf zu ergänzen, was alles als Veranstaltungs(betriebs-)einrichtung gilt. Dies würde vermutlich zahlreichen Rückfragen aus dem Bereich der Veranstalter:innen vorbeugen.

Für die Stadt Graz:
Mag. Gert Haubehofer
elektronisch unterschrieben

	Signiert von	Haubehofer Gert
	Zertifikat	CN=Haubehofer Gert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2025-11-21T09:58:20+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.